

Mietvertrag und Reglement für die Waldhütte Gubrist

In Kraft seit: 5. September 2006
(nachgeführt bis 1. Juli 2012)

Mietvertrag und Reglement für die Waldhütte "Gubrist"

1. Die Bewilligung ist bei der Bauabteilung Regensdorf einzuholen.¹
2. Der bezeichnete Vertreter ist gegenüber dem Gemeinderat Regensdorf persönlich verantwortlich und hat dem Gemeindepersonal wahrheitsgetreu Auskunft zu geben über seine Person, die Art der Veranstaltung und die Anzahl der am Anlass teilnehmenden Personen. Die Platzzahl in der Waldhütte ist auf max. 25 Teilnehmer begrenzt. Eine Erweiterung des Sitzplatzangebotes mit "Festgarnituren" usw. inner- und ausserhalb der Waldhütte wird ausdrücklich untersagt.
3. Dem Hüttenwart bleiben Kontrollen vorbehalten.
4. Die Schlüsselübergabe wird mit dem Hüttenwart vereinbart.¹
5. Die Benützungsgebühr ist nach Vertragsabschluss innert 30 Tagen, jedenfalls immer im Voraus, zu entrichten. Kurzfristige Reservationen sind bei Vertragsunterzeichnung sofort zu bezahlen. Bei Vertragsrücktritt bis 4 Wochen vor Mietbeginn werden 25% der Benützungsgebühr und später 100% fällig.
6. Auf allen Waldstrassen besteht ein allgemeines Fahrverbot. Mit Ausnahme des einmaligen Warentransportes sind keine weiteren Fahrten im Wald zulässig. Die Fahrbewilligung wird dem Mieter nach Vertragsunterzeichnung zugestellt. Ausnahmegewilligungen sind rechtzeitig, vor dem Fest, beim Sicherheitsvorstand zu beantragen. Fehlbare Fahrer ohne Fahrbewilligung werden verzeigt.
7. Eine allfällige Wirtschaftsbewilligung hat der Benutzer rechtzeitig bei der Sicherheitsabteilung einzuholen.
8. Fenster und Türen sind beim Verlassen der Waldhütte abzuschliessen. Für Folgen, die aus Unterlassung entstehen, haftet der Mieter. Für gewaltsames, unberechtigtes Öffnen der Schränke und Behältnisse sowie die Beschädigung deren Inhaltes haftet der Mieter.
9. Die Waldhütte und deren Umgebung sind einwandfrei und sauber aufzuräumen. Die Tische sind mit Wasser und der Boden ist trocken zu reinigen. Der Kehricht ist mitzunehmen ansonsten wird nach Aufwand, mindestens jedoch Fr. 50.--, verrechnet. Festgestellte Defekte und Mängel sind dem Hüttenwart unaufgefordert zu melden. Bei Unterlassung wird die Instandstellung zu Lasten des Mieters angeordnet. Die Räume werden nach der Benützung auf ihren Zustand vom Hüttenwart kontrolliert. Wird die Hütte in schmutzigem Zustand zurückgelassen, so wird die Reinigung zu Lasten des Mieters angeordnet. Die Nachreinigungsgebühr beträgt mindestens Fr. 100.--. Im Streitfall entscheidet der Gemeinderat.
10. Die Verwendung von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern und Verstärkeranlagen ausserhalb der Waldhütte ist nur mit der Zustimmung der Sicherheitsabteilung erlaubt.

11. Jede Gewährleistung wird wegbedungen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).

12. Gerichtsstand ist Dielsdorf.

Regensdorf, 5. September 2006

GEMEINDERAT REGENSDORF

Präsidentin Schreiber

Erika Kuczynski Peter Vögeli

¹ Geändert durch GRB 217 vom 10. Juli 2012